

# VERORDNUNGSBLATT

## für Berlin



Herausgeber: Der Senator für Justiz · Berlin-Schöneberg · Rudolph-Wilde-Platz (Rathaus)

7. Jahrgang Teil I Nr. 8

TEIL I

Ausgabetag 15. Februar 1951

### Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

#### Inhalt

8. 1. 1951	Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin gemäß Artikel 88 Absatz 1 der Verfassung von Berlin .....	99		
9. 1. 1951	Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts .....	99		
6. 2. 1951	Bekanntmachung des Senators für Justiz	106		
				<b>Alliierte Kommandatura Berlin</b>
			30. 1. 1951	Anordnung BK/O (51) 10 betr. Gesetz über die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts .....
				106

#### Gesetz

zur Änderung der Verfassung von Berlin  
gemäß Artikel 88 Absatz 1 der Verfassung von Berlin

Vom 8. Januar 1951

##### § 1

Im Artikel 63 Absatz 1 wird das Wort „deutschen“ vor dem Wort „Volkes“ gestrichen.

##### § 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1951.

Der Magistrat

Dr. Reuter  
Oberbürgermeister

Dr. Kielinger  
Stadtrat

#### Gesetz

zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts

Vom 9. Januar 1951

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel 1

(1) Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung in der aus den Anlagen 1 bis 3 ersichtlichen Fassung sowie die Übergangsvorschriften des Art. 7 Abschnitt IV dieses Gesetzes über die Zuständigkeit und Verfassung des Bundesgerichtshofes gelten in Berlin vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab, soweit sie für Berlin anwendbar sind und seiner

besonderen Stellung entsprechen. Soweit diese Vorschriften ihrem Wortlaut nach nicht unmittelbar angewendet werden können, gelten sie daher entsprechend.

(2) Soweit in den aus den Anlagen ersichtlichen Gesetzen vom „Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes“ gesprochen wird, treten an ihre Stelle die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“; wird in ihnen von Deutscher Mark gesprochen, ist hierunter Deutsche Mark der Bank deutscher Länder zu verstehen.

#### Artikel 2

Änderung der Einführungsgesetze  
zum Gerichtsverfassungsgesetz, zur Zivilprozeßordnung und zur Strafprozeßordnung

##### I.

Das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

- § 6 wird aufgehoben.
- § 8 erhält folgende Fassung:

„Durch die Gesetzgebung eines Landes, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes gehörenden Revisionen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgericht zugewiesen werden.“

Diese Vorschrift findet jedoch auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in denen für die Entscheidung Bundesrecht in Betracht kommt, keine Anwendung, es sei denn, daß es sich im wesentlichen um Rechtsnormen handelt, die in den Landesgesetzen enthalten sind.“

- § 9 erhält folgende Fassung:

„Durch die Gesetzgebung eines Landes, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, können die zur Zuständigkeit der Oberlandes-

gerichte gehörenden Entscheidungen in Strafsachen ausschließlich einem der mehreren Oberlandesgerichte oder an Stelle eines solchen Oberlandesgerichts dem Obersten Landesgericht zugewiesen werden.“

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„Die allgemeinen sowie die in den §§ 124, 130, 131 und 181 Abs. 1 enthaltenen besonderen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die obersten Landesgerichte als Behörde der ordentlichen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung; ferner sind die Vorschriften der §§ 132, 136 bis 138 des Gerichtsverfassungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß durch Landesgesetz die Bildung eines einzigen Großen Senats angeordnet werden kann, der aus dem Präsidenten und mindestens acht Mitgliedern zu bestehen hat, und an die Stelle der Großen Senate für Zivilsachen und für Strafsachen sowie der Vereinigten Großen Senate tritt.

Die Besetzung der Senate bestimmt sich in Strafsachen, in Grundbuchsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach den Vorschriften über die Oberlandesgerichte, im übrigen nach den Vorschriften über den Bundesgerichtshof.“

II.

Das Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„Ist in einem Land auf Grund des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein oberstes Landesgericht errichtet, so wird das Rechtsmittel der Revision bei diesem Gericht eingelegt. Die Vorschriften der §§ 553, 553a der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

Das oberste Landesgericht entscheidet ohne mündliche Verhandlung endgültig über die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung der Revision. Erklärt es sich für zuständig, so ist der Termin zur mündlichen Verhandlung von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekanntzumachen. Erklärt es sich dagegen für unzuständig, weil der Bundesgerichtshof zuständig sei, so sind diesem die Prozeßakten zu übersenden.

Die Entscheidung des obersten Landesgerichts über die Zuständigkeit ist auch für den Bundesgerichtshof bindend. Der Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Bundesgerichtshof ist von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekanntzumachen.

Die Fristbestimmung im § 555 der Zivilprozeßordnung bemißt sich nach dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Termins zur mündlichen Verhandlung an den Revisionsbeklagten.

Wird der Beschluß des obersten Landesgerichts, durch den der Bundesgerichtshof für zuständig erklärt wird, dem Revisionskläger erst nach Beginn der Frist für die Revisionsbegründung zugestellt, so beginnt mit der Zustellung des Beschlusses der Lauf der Frist für die Revisionsbegründung von neuem.

Die vorstehenden Vorschriften sind auf das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in den Fällen des § 519b Abs. 2 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.“

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„Der Bestellung eines bei dem obersten Landesgericht, oder bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalts bedarf es erst, nachdem das oberste Landesgericht über die Zuständigkeit entschieden hat. Für die dieser Entscheidung vorhergehenden Handlungen können die Parteien

sich auch durch jeden bei einem Land- oder Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Die Zustellung der Abschrift der Revisionschrift an den Revisionsbeklagten und die Bekanntmachung des Termins zur mündlichen Verhandlung an die Parteien erfolgt gemäß § 210a der Zivilprozeßordnung.“

III.

Das Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

7. § 5 Abs. 2 entfällt.

8. § 6 erhält folgende Fassung:

„Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten für alle Strafsachen, über die gemäß § 3 nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu entscheiden ist, außer Kraft, soweit nicht in der Strafprozeßordnung auf sie verwiesen ist. Außer Kraft treten insbesondere die Vorschriften über die Befugnis zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen.

Unberührt bleiben landesgesetzliche Vorschriften:

1. über die Voraussetzungen, unter denen gegen Mitglieder eines Organs der Gesetzgebung eine Strafverfolgung eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;
2. über das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, soweit sie auf die Reichsabgabenordnung verweisen.“

Artikel 3

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 209 Abs. 2 Nr. 1a des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird wie folgt geändert:

„1a. die Geltendmachung eines Anspruchs durch Anbringung eines Güteantrags bei einer Gütestelle der im § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Art.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Beweis durch Augenschein, über den Zeugenbeweis, über den Beweis durch Sachverständige und über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden finden entsprechende Anwendung.“

2. Nach § 20 wird folgende Vorschrift als § 20a eingefügt:

„§ 20a

Die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

Ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, so findet gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt die sofortige Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes fünfzig Deutsche Mark der Bank deutscher Länder übersteigt.“

3. § 199 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auch gilt es im Sinne der §§ 5, 46 als gemeinschaftliches oberes Gericht für alle Gerichte des Landes; es tritt ferner in diesen Fällen an die Stelle des Oberlandesgerichts, das die Zuständigkeit zu bestimmen oder über die Übernahme zu entscheiden hat, ohne gemeinschaftliches oberes Gericht zu sein.“

**Artikel 5****Änderung der Hinterlegungsordnung**

Die Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 285) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 bis 5 erhält folgende Fassung:  
„(3) Gegen die Entscheidung des Landgerichtspräsidenten (Amtsgerichtspräsidenten) ist die weitere Beschwerde an den Oberlandesgerichtspräsidenten zulässig.  
(4) Die Entscheidung des Oberlandesgerichtspräsidenten kann im Aufsichtsweg nicht angefochten werden.  
(5) Ist durch die Entscheidung des Oberlandesgerichtspräsidenten ein Antrag auf Herausgabe abgelehnt worden, so kann gegen das Land Klage auf Herausgabe im ordentlichen Rechtsweg erhoben werden. Für die Klage ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes das Landgericht zuständig.“
2. § 9 Abs. 1 erhält wieder folgende Fassung:  
„(1) Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten werden unverändert aufbewahrt.“

**Artikel 6  
Kostenwesen****I. Änderung des Gerichtskostengesetzes**

Das Gerichtskostengesetz wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Gegen die Entscheidung findet Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 2, 3 und der §§ 568 bis 575 der Zivilprozeßordnung, in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 304 bis 310 der Strafprozeßordnung statt.“
2. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 2, 3 und der §§ 568 bis 576 der Zivilprozeßordnung sowie des § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes statt.“
3. § 20 erhält folgende Abs. 2 und 3:  
„Ein nach § 128 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung ohne mündliche Verhandlung geführtes Verfahren steht hinsichtlich der Gerichtskosten einem Verfahren mit mündlicher Verhandlung gleich.  
In dem Verfahren nach § 510c der Zivilprozeßordnung bestimmen sich die Gerichtskosten nach den für das ordentliche Verfahren geltenden Vorschriften. Jedoch werden die in dem Verfahren entstehenden Gerichtsgebühren mit Ausnahme der Prozeßgebühr nur zur Hälfte erhoben.“
4. Nach § 22 wird folgende Vorschrift als § 22a eingefügt:  
„§ 22a  
Für einen Beschluß nach § 91a der Zivilprozeßordnung wird die Hälfte der Gebühr (§ 8) erhoben.“
5. § 31a wird aufgehoben.
6. § 32 Abs. 1 Satz 2 erhält wieder folgende Fassung:  
„Die Gebühr erhöht sich auf die volle Gebühr, wenn durch Urteil entschieden wird (Zivilprozeßordnung § 922 Abs. 1, §§ 925, 936).“
7. § 33 Abs. 1 Nr. 1a erhält folgende Fassung:  
„1a. für das Verfahren über Anträge nach § 271 Abs. 3, § 515 Abs. 3, § 566 der Zivilprozeßordnung, nachdem die Klage, Berufung oder Revision zurückgenommen ist;“
8. § 34 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:  
„3. für das Verfahren über Anträge auf Erteilung der Vollstreckungsklausel bei Vergleichen, die vor einer Gütestelle der im § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Art geschlossen sind (§ 797a der Zivilprozeßordnung).“

9. § 38 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für das Verfahren über Beschwerden nach § 71 Abs. 2, § 91a Abs. 2, § 99 Abs. 2, § 271 Abs. 3, § 627 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung wird die volle Gebühr (§ 8) erhoben.“

10. § 39 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 2, 3 und der §§ 568 bis 575 der Zivilprozeßordnung sowie des § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes statt.“

11. § 53 erhält folgende Fassung:

„In den Verfahren bei Strafbefehlen und Strafverfügungen wird die Hälfte der Sätze des § 52 erhoben. Im Falle einer Geldstrafe wird mindestens ein Betrag von 2,50 Deutsche Mark der Bank deutscher Länder erhoben; die Gebühr darf jedoch den Betrag der Strafe nicht übersteigen.“

Hat gemäß § 411 Abs. 1, § 413 Abs. 4 der Strafprozeßordnung eine Hauptverhandlung stattgefunden, oder wird der gegen den Strafbefehl oder die Strafverfügung erhobene Einspruch wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung durch Urteil verworfen (§§ 412, 413 Abs. 4 der Strafprozeßordnung), so erhöht sich die Gebühr auf die vollen Sätze des § 52.“

12. § 54 wird aufgehoben.

13. In § 56 wird wieder folgender Abs. 3 eingefügt:

„Diese Vorschriften gelten auch für das Wiedernahmeverfahren, das sich gegen einen Strafbefehl richtet (§ 373a der Strafprozeßordnung).“

14. § 69a behält folgende Fassung:

„Soweit dem Verletzten oder seinem Erben im Strafverfahren ein aus der Straftat erwachsener vermögensrechtlicher Anspruch (§ 403 der Strafprozeßordnung), zuerkannt ist, wird für jeden Rechtszug eine volle Gebühr gemäß § 8 nach dem Wert des zuerkannten Anspruchs erhoben.“

15. § 70 behält folgende Fassung:

„Für das Verfahren zur Vollstreckung einer Entscheidung über eine Vermögensstrafe, einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, eine Buße oder über Erstattung von Kosten (§§ 406b, 406d, 463, 464 der Strafprozeßordnung) werden Gebühren nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Abschnitts besonders erhoben.“

16. § 71 Abs. 1 erhält wieder folgende Fassung:

„Schreibgebühren werden für solche Ausfertigungen und Abschriften erhoben, die nur auf Antrag erteilt werden, oder die angefertigt werden, weil die Partei es unterläßt, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen, sowie für Ausfertigungen und Abschriften aller Art in den Fällen der persönlichen oder sachlichen Gebührenfreiheit (§ 90).“

17. § 71 Abs. 4 behält folgende Fassung:

„Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, die 28 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, 25 Deutsche Pfennig der Bank deutscher Länder, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege (Druck, Lichtbild usw.) stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird als voll gerechnet. Für bestimmte Arten von Fällen kann im Verwaltungswege die Höhe der Schreibgebühr anderweit geregelt werden.“

18. Im § 72 Nr. 1 (Erhebung barer Auslagen) wird wieder eingefügt:

„c) für die Übersendung der Kostenrechnung;“

19. § 74a wird aufgehoben.

20. § 84 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Gericht soll die Vornahme der Handlung von der Zahlung des Vorschusses abhängig machen.“

## II. Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung wird wie folgt geändert:

21. § 13 Abs. 3 Satz 1 tritt wieder in folgender Fassung in Kraft:  
 „(3) Gegen die Entscheidung findet die Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung statt, sofern der Beschwerdegegenstand fünfzig Deutsche Mark der Bank deutscher Länder übersteigt.“
22. § 138 Abs. 1 (Erhebung von Schreibgebühren) erhält wieder folgende Nr. 3:  
 „3. für Ausfertigungen und Abschriften jeder Art in den Fällen der persönlichen und sachlichen Gebührenfreiheit (§ 10).“
23. § 138 Abs. 2 behält folgende Fassung:  
 „(2) Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, die 28 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, 25 Deutsche Pfennig der Bank deutscher Länder, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege (Druck, Lichtbild usw.) stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird als voll gerechnet. Für bestimmte Arten von Fällen kann im Verwaltungswege die Höhe der Schreibgebühr anderweit geregelt werden. Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde (Verwendung besonderen Papiers und dgl.) sind in jedem Falle zu erheben.“
24. Im § 139 Nr. 1 (Erhebung barer Auslagen) wird wieder eingefügt:  
 „c) für die Übersendung der Kostenrechnung;“
25. Im § 156 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
 „Die Vorschrift des § 567 Abs. 2 ZPO ist in Verfahren nach Satz 1 und 3 nicht anzuwenden.“  
 § 156 Abs. 2 Satz 1 und 2 tritt wieder in folgender Fassung in Kraft:  
 „(2) Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet binnen der Notfrist von einem Monat seit der Zustellung die weitere Beschwerde statt. Sie ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand fünfzig Deutsche Mark der Bank deutscher Länder übersteigt und das Beschwerdegericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zuläßt.“

## III. Änderung der Justizverwaltungs-kostenordnung

Die Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (JVKost.O.) vom 14. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 357) wird wie folgt geändert:

26. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, die 28 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, 25 Deutsche Pfennig der Bank deutscher Länder, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege (Druck, Lichtbild usw.) stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird als voll gerechnet. Für bestimmte Arten von Fällen kann im Verwaltungswege die Höhe der Schreibgebühr anderweit geregelt werden. Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde (Verwendung besonderen Papiers und dgl.) sind in jedem Falle zu erheben.“

## IV. Änderung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte wird wie folgt geändert:

27. § 12 erhält folgende Fassung:  
 „Gegen den im § 18 des Gerichtskostengesetzes bezeichneten Beschluß steht dem Rechtsanwalt die Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 2, 3 und der §§ 568 bis 575 der Zivilprozessordnung zu.“
28. Nach § 13 wird folgende Vorschrift als § 13a eingefügt:

## „§ 13a

Ein nach § 128 Abs. 2 der Zivilprozessordnung ohne mündliche Verhandlung geführtes Verfahren steht hinsichtlich der Gebühren des Rechtsanwalts einem Verfahren mit mündlicher Verhandlung gleich. Wird nach einem Beweisaufnahmeverfahren ohne mündliche Verhandlung entschieden, so steht dem Rechtsanwalt in jedem Falle die erhöhte Verhandlungsgebühr (§ 17) zu.

In dem Verfahren nach § 510c der Zivilprozessordnung bestimmen sich die Gebühren des Rechtsanwalts nach den für das ordentliche Verfahren geltenden Vorschriften.“

29. § 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren in Nr. 1 und 2 werden auf die in einem nachfolgenden Rechtsstreit zustehende Prozeßgebühr angerechnet.“

30. § 38a erhält folgende Fassung:

„Im Güteverfahren vor einer Gütestelle der im § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Art erhält der Rechtsanwalt die Sätze des § 9. Auf die in dem nachfolgenden Rechtsstreit zustehende Prozeßgebühr wird die Gebühr nicht angerechnet.“

Die gleiche Gebühr erhält der Rechtsanwalt für die Mitwirkung bei einem Vergleich, der im Güteverfahren vor einer Gütestelle der im § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Art abgeschlossen wird.“

31. § 63 erhält folgende Fassung:

„In Strafsachen erhält der Rechtsanwalt im ersten Rechtszug als Verteidiger die folgenden Gebühren:

1. im Verfahren vor dem Bundesgerichtshof, dem Oberlandesgericht oder dem Schwurgericht 80 bis 800 Deutsche Mark der Bank deutscher Länder und, wenn die Hauptverhandlung mehrere Tage dauert, 50 bis 300 Deutsche Mark der Bank deutscher Länder für den zweiten und jeden weiteren Verhandlungstag; ist der Rechtsanwalt nur im Verfahren bis zum Beginn der Hauptverhandlung tätig, so erhält er eine Gebühr von 40 bis 400 Deutsche Mark der Bank deutscher Länder;
2. im Verfahren vor der Strafkammer 50 bis 600 Deutsche Mark der Bank deutscher Länder und, wenn die Hauptverhandlung mehrere Tage dauert, 50 bis 200 Deutsche Mark der Bank deutscher Länder für den zweiten und jeden weiteren Verhandlungstag; ist der Rechtsanwalt nur im Verfahren bis zum Beginn der Hauptverhandlung tätig, so erhält er eine Gebühr von 25 bis 300 Deutsche Mark der Bank deutscher Länder;
3. im Verfahren vor dem Amtsrichter und dem Schöffengericht 40 bis 400 Deutsche Mark der Bank deutscher Länder und, wenn die Hauptverhandlung mehrere Tage dauert, 40 bis 150 Deutsche Mark der Bank deutscher Länder für den zweiten und jeden weiteren Verhandlungstag; ist der Rechtsanwalt nur im Verfahren bis zum Beginn der Hauptverhandlung tätig, so erhält er eine Gebühr von 20 bis 200 Deutsche Mark der Bank deutscher Länder.

Die Gebühr für das Berufungs- und Revisionsverfahren bestimmt sich nach der Ordnung des Gerichts, das im ersten Rechtszug erkannt hat.“

32. § 65 erhält folgende Fassung:

„Ist der Rechtsanwalt von Amts wegen zum Verteidiger bestellt worden, so erhält er die in den §§ 63 und 64 bestimmten Mindestsätze aus

der Staatskasse. Diese erhöhen sich um die Hälfte, wenn er bereits vor Eröffnung des Hauptverfahrens als Verteidiger tätig ist. Ist er lediglich im Verfahren bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens tätig, so erhält er die Hälfte der Mindestsätze. Im Privatklageverfahren tritt eine Erhöhung der Gebühr bei mehrtägiger Verhandlung nicht ein."

33. § 66 erhält folgende Fassung:

"In Strafsachen außergewöhnlichen Umfangs kann dem von Amts wegen zum Verteidiger bestellten Rechtsanwalt auf Antrag eine über die Sätze des § 65 hinausgehende Pauschvergütung für das ganze Verfahren oder einzelne Verfahrensteile bewilligt werden. Über den Antrag entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Strafsache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war; in Sachen, die vor dem Bundesgerichtshof anhängig sind oder waren, entscheidet der Präsident des Bundesgerichtshofes."

34. In § 70 werden als Abs. 3 und 4 eingefügt:

"Im Privatklageverfahren stehen dem Rechtsanwalt für die Mitwirkung in einer zur gütlichen Erledigung bestimmten Verhandlung keine weiteren Gebühren zu. Dasselbe gilt für seine Mitwirkung beim Abschluß eines Vergleichs in oder außerhalb der Hauptverhandlung.

Durch die Widerklage erhöhen sich die Gebühren des Rechtsanwalts, der den Privatkläger und den Widerbeklagten vertritt, sowie des Verteidigers des Angeklagten auch dann nicht, wenn der Privatkläger nicht der Verletzte ist."

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5.

35. § 86b erhält folgende Fassung:

"In Strafsachen werden die Gebühren und Auslagen des von Amts wegen zum Verteidiger bestellten Rechtsanwalts auf Antrag des Rechtsanwalts durch Beschluß festgesetzt. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Gerichts des ersten Rechtszuges."

36. § 93 erhält folgende Fassung:

"Sofern der Rechtsanwalt nicht einer Partei zur Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet oder von Amts wegen als Verteidiger bestellt ist, kann er über den Betrag seiner Vergütung eine von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Vereinbarung treffen.

Die Gebührenvereinbarung muß von der Partei schriftlich bestätigt werden. Die Urkunde darf andere Vereinbarungen oder Erklärungen nicht enthalten. Der Mangel der Form wird durch eine freiwillig und ohne Vorbehalt geleistete Zahlung der Vergütung geheilt. Die Festsetzung der Vergütung durch Bezugnahme auf das Ermessen eines Dritten ist ausgeschlossen. Unwirksam ist eine Vereinbarung, durch die die Höhe der Vergütung vom Ausgang der Sache oder sonst vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird.

Ist eine vereinbarte Vergütung oder die Bemessung der Rahmengebühr in Strafsachen unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, so kann sie im Rechtsstreit nach eingeholtem Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Eine Bestimmung der Vergütung durch Entscheidung einer Verwaltungsbehörde findet nicht statt."

37. Nach § 94 wird folgende Vorschrift als neuer § 95 angefügt:

"§ 95

§ 93 Abs. 2 und 3 gilt auch für Gebührenvereinbarungen in Angelegenheiten, die nicht unter diese Gebührenordnung fallen."

## V. Änderung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige

38. § 20 Abs. 2 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige erhält folgende Fassung:

"Gegen die richterliche Entscheidung findet Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 2, 3, der §§ 568 bis 575 der Zivilprozeßordnung sowie des § 4 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes, in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 304 bis 310 der Strafprozeßordnung statt."

## Artikel 7

### Schlußvorschriften

#### I. Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1951 in Kraft.

#### II. Aufhebung von Vorschriften

Folgende Vorschriften werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

- § 3 Nr. 1, §§ 4 bis 8, §§ 18 bis 20 der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte in der Fassung vom 13. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 552), der Verordnung vom 11. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 772), der Verordnung vom 19. Juni 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 88), des Artikels VI Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 53) und des Sechsten Teils Kap. I § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537);
- Art. I § 2 des Gesetzes betreffend die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen und Änderung des Gerichtskostengesetzes vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 411);
- die §§ 1 bis 11 des I. Kapitels und Kapitel II des Sechsten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537);
- Kapitel I und Kapitel III Artikel 1 und 2 des Ersten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 285);
- das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 341);
- das Gesetz zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1234);
- die §§ 5, 6, 10, 11 und 20 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 403);
- das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 844);
- das Gesetz über die Geschäftsverteilung bei den Gerichten vom 24. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1286);
- die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658);
- die Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 4. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1994);
- die Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung (Lockerungsverordnung) vom 31. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2139);

13. die Verordnung über das Kriegsausgleichsverfahren vom 30. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2338);
14. die Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 405);
15. die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 13. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 489);
16. Artikel II der Verordnung über den Geltungsbereich des Strafrechts vom 6. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 754);
17. die Verordnung zur Änderung der Vereinfachungsverordnung (Zweite Vereinfachungsverordnung — 2. VereinfV.) vom 18. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1253);
18. die Verordnung zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Zustellungsrechts (ZustV) vom 9. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1340);
19. das Gesetz über die Mitwirkung des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtssachen vom 15. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 383);
20. die Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege und des Kostenrechts (Dritte Vereinfachungsverordnung — 3. VereinfV.) vom 16. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 333) und die Allgemeine Verfügung Nr. 258 vom 14. Juli 1943 (Deutsche Justiz S. 370);
21. die Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 508);
22. die Verordnung über die Beseitigung des Eröffnungsbeschlusses im Strafverfahren vom 13. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 512);
23. die Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 20. November 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 660);
24. die Verordnung zur weiteren Vereinfachung der bürgerlichen Rechtspflege (Vierte Vereinfachungsverordnung — 4. VereinfV.) vom 12. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 7);
25. § 7 der Verordnung über die Angleichung familienrechtlicher Vorschriften vom 6. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 80);
26. die Verordnung über Kriegsmaßnahmen auf dem Gebiete der bürgerlichen Rechtspflege (Kriegsmaßnahmenverordnung) vom 12. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 290);
27. die Verordnung über das Beschwerdeverfahren in Angelegenheiten der freiwilligen (außerstreitigen) Gerichtsbarkeit (Kriegs-Beschwerdeverordnung) vom 12. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 290);
28. die Durchführungsverordnung zur Kriegsmaßnahmenverordnung und zur Kriegs-Beschwerdeverordnung vom 12. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 292);
29. Artikel 4 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue vom 29. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 341);
30. die Dritte Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 29. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 342);
31. die Verordnung zur Durchführung der Dritten Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 29. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 345);
32. die Verordnung zur weiteren Kräfteersparnis in der Strafrechtspflege vom 29. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 346);
33. die Verordnung zur Anpassung der Reichszivilprozessordnung an die Strafrechtsangleichungsverordnung vom 26. Oktober 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 631);
34. die Verordnung zur Ausführung der Kriegs-Beschwerdeverordnung vom 13. November 1943 (Reichsministerialbl. S. 99; Deutsche Justiz 1944 S. 23);
35. Artikel 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue vom 20. Januar 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 41);
36. die Verordnung über die Wiederaufnahme rechtskräftig entschiedener Abstammungssachen vom 27. Januar 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 52);
37. Artikel 4 und 5 der Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 21. April 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 104);
38. die Verordnung über außerordentliche Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts, der bürgerlichen Rechtspflege und des Kostenrechts aus Anlaß des totalen Krieges (Zweite Kriegsmaßnahmenverordnung) vom 27. September 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 229);
39. die Verordnung zur weiteren Anpassung der Strafrechtspflege an die Erfordernisse des totalen Krieges (Vierte Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege) vom 13. Dezember 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 339).

### III. Vorbehalte zugunsten des Kammergerichts

40. Berlin behält sich vor, falls sich herausstellen sollte, daß in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Kostenordnung, des Landesstrafrechts oder in sonstigen Rechtssachen ein Bedürfnis nach einer einheitlichen Rechtsprechung besteht, für das Kammergericht diejenigen Zuständigkeiten zu beanspruchen, die diesem auf Grund der Verordnung vom 23. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 251) in der Fassung der Verordnung vom 11. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 903) und anderer Vorschriften zustehen.

### IV. Übergangsvorschriften

Für die Überleitung gelten folgende Vorschriften:

41. Soweit in gesetzlichen Vorschriften dem Reichsgericht oder dem Obersten Gerichtshof für die Britische Zone Aufgaben zugewiesen sind, tritt an die Stelle dieser Gerichte der Bundesgerichtshof.  
Der Bundesgerichtshof ist ferner zuständig, wenn ihm durch eine Gesetzgebung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes Zuständigkeiten in Übereinstimmung mit diesem Gesetz übertragen sind.
42. Der Bundesgerichtshof mit der im Bundesgebiet für ihn geltenden Verfassung ist für Berlin zuständig, soweit ihm in dem vorbezeichneten Gebiet Zuständigkeiten übertragen sind.
43. Bis zum Inkrafttreten einer Bundesrechtsanwaltsordnung gelten für die Zulassung der Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof die folgenden Vorschriften:

Die Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof und die Bestellung eines Vertreters erfolgt durch den Bundesminister der Justiz, nach Anhörung der Vereinigung der Anwaltskammervorstände im Bundesgebiet und der Rechtsanwaltskammer in Berlin.

Als Rechtsanwalt kann nur zugelassen werden, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat.

Ein Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof darf nicht zugleich bei einem anderen Gericht zugelassen sein.

Die bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälte dürfen vor einem anderen Gericht nicht auftreten. Der Bundesminister der Justiz kann jedoch für das Auftreten vor bestimmten Gerichten allgemein Ausnahmen zulassen.

Der Prozeßvollmächtigte kann die Vertretung, die ihm zusteht, auf einen bei dem Bundesgerichtshof nicht zugelassenen Rechtsanwalt nicht übertragen.

Die Anwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof wird durch die Rechtsanwälte gebildet, die bei ihm zugelassen sind.

Auf die Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof sind im übrigen die §§ 1 bis 121 der Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone vom 10. März 1949 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 80) mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an die Stelle der Landesjustizverwaltung der Bundesminister der Justiz und an die Stelle des Oberlandesgerichts der Bundesgerichtshof tritt.

44. Die Vorschriften der Ziffern 41 bis 43 einschließlich sind in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Art. 1 Abs. 1 anzuwenden.

45. Die Landesjustizverwaltung kann die Teilnahme an wissenschaftlichen Lehrgängen in einem Kriegsgefangenenlager auf die Studienzeit (§ 2 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) anrechnen.

Dasselbe gilt für das Studium an einer anderen Hochschule als einer Universität, soweit es in die Zeit bis zu zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fällt.

46. Die Landesjustizverwaltung kann eine von § 2 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes abweichende Regelung des Vorbereitungsdienstes, die bis zum 31. Dezember 1949 ausgesprochen ist, aufrechterhalten.

Ebenso kann eine von den Vorschriften des § 2 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes abweichende Beschäftigung, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Zustimmung der Landesjustizverwaltung abgeleistet worden ist, auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

Die für den Vorbereitungsdienst der Kriegsheimkehrer bestehenden Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

47. Die Landesjustizverwaltung kann bis zum 31. Dezember 1951 in den Fällen eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses Richter innerhalb des Bezirks eines Oberlandesgerichts an jedes ordentliche Gericht für eine von vornherein bestimmte Zeit vorübergehend abordnen.

48. Unberührt bleiben Gesetze eines Landes, die auf Grund des aufgehobenen § 13 a des Gerichtsverfassungsgesetzes ergangen sind.

Das Land kann künftig diese Gesetze ändern, aber die Zuständigkeit der Friedensgerichte nicht erweitern.

49. Die Geschäftsverteilung, die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften getroffen ist, bleibt für das Geschäftsjahr 1951 in Kraft. Jedoch bestimmen sich die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu treffenden Anordnungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

50. Das Amt der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes berufenen Schöffen und Geschworenen endet mit dem 30. September 1951.

Die Vorschlagslisten gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind erstmals im Jahre 1951 aufzustellen.

Der Ausschuß gemäß § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes tritt erstmals im Jahre 1951 zusammen.

51. Die besatzungsrechtlichen Vorschriften, nach denen sich eine Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes eines Schöffen oder Geschworenen ergibt, bleiben unberührt.

52. Auf die Dauer von achtzehn Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kann der Vorsitz in den Kammern und Senaten der Gerichte jedem auf Lebenszeit ernannten Richter und im Bedarfsfalle auch einem Hilfsrichter übertragen werden.

Für die gleiche Zeit können auch nicht auf Lebenszeit ernannte Richter zu Hilfsrichtern bei dem Kammergericht berufen werden.

53. Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergehen, können von den Gerichten in der bisherigen Besetzung erlassen werden, wenn sie auf einer Verhandlung beruhen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden hat.

54. Ablehnungsgesuche, über die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht entschieden ist, haben die bisher zuständigen Stellen an die nunmehr zuständigen Gerichte abzugeben.

55. Die Vorschrift des § 128 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung ist im arbeitsgerichtlichen Verfahren des ersten Rechtszuges nicht anzuwenden.

56. In Sachen, in denen die Klage, der Güteantrag oder das Gesuch um Erlaß des Zahlungsbefehls vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Amtsgericht eingegangen ist, richtet sich die Zuständigkeit nach den bisher geltenden Vorschriften.

57. Auf Güteverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängig oder bereits abgeschlossen sind, finden die bisher geltenden Vorschriften weiterhin Anwendung.

58. Die Vorschriften des § 510 c der Zivilprozeßordnung sind auf die in dem Mieterschutzgesetz geregelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und das arbeitsgerichtliche Verfahren nicht anzuwenden.

59. Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündeten oder von Amts wegen zugestellten Entscheidungen richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

60. Auf eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegte Berufung sind an Stelle der §§ 516, 518, 519 der Zivilprozeßordnung in der Fassung dieses Gesetzes die bisher geltenden Vorschriften weiterhin anzuwenden, wenn die Berufungsfrist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits abgelaufen ist. In diesem Falle gelten die Vorschriften des § 529 Abs. 3 und des § 626 der Zivilprozeßordnung in der Fassung dieses Gesetzes entsprechend, wenn der Berufungskläger das neue Vorbringen nicht innerhalb der Berufungsfrist mitgeteilt hat.

61. Der Anerkennung von Entscheidungen, durch die im Ausland eine Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben, dem Bande nach oder unter Aufrechterhaltung des Ehebandes geschieden oder durch die das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe zwischen den Parteien festgestellt ist, steht die Vorschrift des § 606 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung nicht entgegen, wenn der Ehemann deutscher Staatsangehöriger ist und die Anerkennung der von einer ausländischen Behörde getroffenen Entscheidung beantragt.

Diese Vorschrift tritt spätestens am 31. Dezember 1952 außer Kraft.

62. An den Stellen, an denen die Worte „Anordnung der Hauptverhandlung“ oder „die Hauptverhandlung anzuordnen“ gebraucht werden, werden diese Worte durch „Eröffnung des Hauptverfahrens“ oder „das Hauptverfahren zu eröffnen“ ersetzt.

63. Ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Anklageschrift schon bei Gericht eingereicht, so bedarf es keines Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Es verbleibt für das Verfahren insoweit bei den bisher geltenden Vorschriften.

64. Ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Anklageschrift schon bei Gericht eingereicht, so sind für die Voruntersuchung die bisher geltenden Vorschriften anzuwenden.
65. Ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Anklageschrift bei einem Gericht eingereicht, das nach diesem Gesetz nicht zuständig wäre, und nimmt die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage nicht zurück, so richtet sich die Zuständigkeit nach den bisher geltenden Vorschriften.
66. Eine begonnene Hauptverhandlung ist nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.
67. Wird ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenes Urteil nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom Rechtsmittelgericht aufgehoben und die Sache zurückverwiesen, so findet die neue Hauptverhandlung vor dem Gericht statt, das nach den neuen Vorschriften zuständig ist; soweit nach diesen Vorschriften die Zuständigkeit davon abhängig ist, bei welchem Gericht die Staatsanwaltschaft Anklage erhebt, bestimmt das Rechtsmittelgericht in seiner Entscheidung das zuständige Gericht.
68. Wird ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenes Urteil mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens angefochten, so entscheidet darüber, ob der Antrag zulässig und begründet ist, die Strafkammer, soweit nicht nach den neuen Vorschriften die Zuständigkeit des Amtsgerichts (§ 25 Nr. 1, 2 a und b des Gerichtsverfassungsgesetzes) oder des Schwurgerichts oder des Bundesgerichtshofes begründet ist.
69. Beurkundungen und Beglaubigungen, die Gerichte im Lande Rheinland-Pfalz in der Zeit vom 6. September 1949 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen haben, sind nicht deshalb unwirksam, weil die Zuständigkeit der Gerichte nach § 22 Abs. 4 der Notarordnung für Rheinland-Pfalz vom 3. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 391) nicht mehr gegeben war.
70. Für das Verfahren des Nachlaßgerichts, einschließlich der damit zusammenhängenden Beurkundungen, werden die Gerichtsgebühren nur zur Hälfte erhoben, wenn der Tod des Erblassers oder seine Todeserklärung die unmittelbare Folge eines Kriegsereignisses ist; die Bestimmungen über die Mindestgebühr bleiben unberührt. Soweit die Amtshandlungen (Beurkundungen, Vermittlung der Auseinandersetzung usw.) von Notaren vorgenommen werden, erstreckt sich die Ermäßigung auch auf die Notargebühren.
- Abkömmlinge, Eltern und der Ehegatte des Erblassers sind von der Zahlung der Gerichtsgebühren in diesen Fällen befreit, wenn der Wert des Nachlasses nach Abzug der Schulden nicht mehr als 5000 Deutsche Mark der Bank deutscher Länder beträgt. Die Notargebühren werden nach den Vorschriften über die Anwendung von Gebührenbefreiungsvorschriften auf die Notare (Verordnung vom 15. April 1936 — Reichsgesetzbl. I S. 368 —) ermäßigt.

71. Für die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit werden Gerichtsgebühren nicht erhoben, wenn der Verschollene im Zusammenhang mit Ereignissen oder Zuständen des Krieges 1939 bis 1945 in Lebensgefahr geraten ist.
72. Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen auf die durch dieses Gesetz aufgehobenen oder abgeänderten Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

Berlin, den 9. Januar 1951.

Der Magistrat

Dr. Reuter  
Oberbürgermeister

Dr. Kielinger  
Stadtrat

### Alliierte Kommandatura Berlin

BK/O (51) 10  
30. Januar 1951

Betrifft: Gesetz über die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts

An den Oberbürgermeister von Berlin.

1. Die Alliierte Kommandatura Berlin hat Ihr Schreiben vom 7. Dezember 1950 — Nr. 3000. III/A/L. 50 — geprüft, welchem der Text des obigen Gesetzes beigefügt war.
2. Die Alliierte Kommandatura hebt die Anordnung BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947 mit Wirkung vom 31. Dezember 1950 auf.
3. Die Alliierte Kommandatura lehnt dieses Gesetz nicht ab und ermächtigt sein sofortiges Inkrafttreten unter Vorbehalt einer eventuellen Ablehnung durch den Kontrollrat (insofern das Gesetz die Vorschriften der Kontrollratgesetze Nr. 4 und 38 verletzt).
4. ...

Für die Alliierte Kommandatura Berlin:

R. B. Sleeman  
Oberstleutnant  
Vorsitzführender Stabschef

### Bekanntmachung

Aus der vorstehenden Anordnung geht hervor, daß die Alliierte Kommandatura Berlin damit einverstanden ist, daß die Vorschriften der Kontrollratgesetze Nr. 4 und 38, soweit sie durch das Rechtseinheitsgesetz berührt werden, außer Anwendung bleiben, sofern nicht der Kontrollrat etwas anderes bestimmt.

Berlin, den 6. Februar 1951.

Dr. Kielinger  
Der Senator für Justiz

Anlage 1

zu dem Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts.

# Gerichtsverfassungsgesetz

entspricht BGBl 1950 S. 513 ff.



Anlage 2

zu dem Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts.

**Zivilprozeßordnung**  
entspricht BGBI 1950 S. 533 ff.



Anlage 3

zu dem Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts.

## **Strafprozeßordnung**

entspricht BGBl 1950 S. 629 ff.

Klage entstandenen sowie die Kosten der Vollstreckung einer Strafe, Nebenstrafe oder Nebenfolge oder einer vom Gericht angeordneten Maßregel der Sicherung und Besserung.

(2) Stirbt ein Verurteilter vor eingetretener Rechtskraft des Urteils, so haftet sein Nachlaß nicht für die Kosten.

#### § 466

Mitangeklagte, gegen die in bezug auf dieselbe Tat auf Strafe erkannt oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet wird, haften für die Auslagen als Gesamtschuldner. Dies gilt nicht für die durch die Vollstreckung, die Untersuchungshaft oder die einstweilige Unterbringung entstandenen Kosten.

#### § 467

(1) Einem freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzter Angeschuldigter sind nur solche Kosten aufzuerlegen, die er durch eine schuldhaftes Versäumnis verursacht hat.

(2) Die dem Angeschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen können der Staatskasse auferlegt werden.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn gegen den Angeschuldigten die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet wird.

#### § 468

Bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen wird die Verurteilung eines oder beider Teile in die Kosten dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer oder beide für straffrei erklärt werden.

#### § 469

(1) Ist ein wenn auch nur außergerichtliches Verfahren durch eine vorsätzlich oder leichtfertig erstattete unwahre Anzeige veranlaßt worden, so kann das Gericht dem Anzeigenden, nachdem er gehört worden ist, die der Staatskasse und dem Beschuldigten erwachsenen Kosten auferlegen.

(2) War noch kein Gericht mit der Sache befaßt, so ergeht die Entscheidung auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre.

(3) Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

#### § 470

Wird das Verfahren wegen Zurücknahme des Antrags, durch den es bedingt war, eingestellt, so hat der Antragsteller die Kosten sowie die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen zu tragen.

#### § 471

(1) In einem Verfahren auf erhobene Privatklage hat der Verurteilte auch die dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen zu erstatten.

(2) Wird der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, oder wird das Verfahren eingestellt, so fallen dem Privatkläger die Kosten des Verfahrens sowie die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen zur Last.

(3) Das Gericht kann die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Beteiligten angemessen verteilen oder nach pflichtgemäßem Ermessen einem der Beteiligten auferlegen, wenn

1. es den Anträgen des Privatklägers nur zum Teil entsprochen hat;
2. es das Verfahren nach § 233 Abs. 2 (§ 390 Abs. 5) wegen Geringfügigkeit eingestellt hat;
3. Widerklage erhoben worden ist.

(4) Mehrere Privatkläger haften als Gesamtschuldner. Das gleiche gilt hinsichtlich der Haftung mehrerer Beschuldigter für die dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen.

(5) Die zu erstattenden Auslagen umfassen auch die Entschädigung für die durch notwendige Reisen oder durch die notwendige Wahrnehmung von Terminen entstandene Zeitversäumnis; die für die Entschädigung von Zeugen geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden. Hat sich der Gegner der erstattungspflichtigen Partei eines Rechtsanwalts bedient, so sind die Gebühren und Auslagen des Anwalts insoweit einbezogen, als solche nach der Bestimmung des § 91 der Zivilprozeßordnung die unterliegende Partei der obsiegenden zu erstatten hat.

#### § 472

(1) Wird in dem Falle des § 175 der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, oder wird das Verfahren eingestellt, so sind auf den Antragsteller die Vorschriften des § 471 Abs. 2 bis 5 entsprechend anzuwenden. Das Gericht kann jedoch den Antragsteller von der Tragung der Kosten ganz oder teilweise befreien.

(2) Vor der Entscheidung über den Kostenpunkt ist der Antragsteller zu hören, sofern er nicht als Nebenkläger aufzutreten berechtigt war.

#### § 472 a

(1) Soweit dem Antrag auf Zuerkennung eines aus der Straftat erwachsenen Anspruchs oder einer Buße stattgegeben wird, hat der Angeklagte auch die dadurch entstandenen besonderen Kosten und die notwendigen Auslagen des Verletzten zu tragen.

(2) Sieht das Gericht von der Entscheidung über den Antrag ab, wird ein Teil des Anspruchs dem Verletzten nicht zuerkannt, wird die Zuerkennung einer Buße abgelehnt oder nimmt der Verletzte den Antrag zurück, so entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen, wer die insoweit entstandenen gerichtlichen Auslagen und die insoweit den Beteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen trägt. Die gerichtlichen Auslagen können der Staatskasse auferlegt werden, soweit es unbillig wäre, die Beteiligten damit zu belasten.

#### § 473

(1) Die Kosten eines zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels treffen den, der es eingelegt hat. War das Rechtsmittel von der Staatsanwaltschaft eingelegt, so können die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden. Hatte das Rechtsmittel teilweise Erfolg, so kann das Gericht die Gebühr ermäßigen und die entstandenen Auslagen angemessen verteilen.

(2) Dasselbe gilt von den Kosten, die durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens verursacht worden sind.

(3) Die Kosten der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fallen dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.

#### § 474

In den zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes im ersten Rechtszug gehörenden Sachen sind die von der Staatskasse zu tragenden Kosten der Bundeskasse aufzuerlegen.

#### § 474 a

Wird nach einem Urteil gegen einen Abwesenden die Hauptverhandlung erneuert (§ 232 c), so können ihm die Kosten der früheren Hauptverhandlung in dem neuen Urteil auch dann auferlegt werden, wenn er freigesprochen wird.

Herausgeber: Der Senator für Justiz, Berlin-Schöneberg, Rudolph-Wilde-Platz (Rathaus). Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65; Auslieferung: Berlin W 30, Passauer Straße 4. Telefon 24 06 71. Bestellungen zum vierteljährlichen Bezug bei den Postämtern der Westsektoren und der Bundesrepublik Deutschland; Einzelabgaben nur beim Verlag.

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen und Anordnungen. Bezugspreis vierteljährlich 2.20 DM. zuzüglich Zustellgebühr. Bezugspreis der vorliegenden Nr. 8 bei Einzelabgabe 2.50 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden, ferner Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2.— DM. zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0.25 DM bis zu 8 Seiten Umfang, jede weiteren angefangenen 8 Seiten 0.10 DM mehr.

Redaktion: Berlin-Schöneberg, Salzburger Str. 21-25. Schriftleiter Adolph Erlenbach. Tel.: 71 02 61. App. 850. Erscheint laut Anordnung der Alliierten Kommandatura Berlin Nr. BK/O (46) 203 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Lizenz-Nr. D 192 der Französischen Militärregierung von Berlin. Druck: ICB 3523, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Kohlfurter Straße 41-43. 23 223. 2. 51 0